

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.49 vom 15. März 2023

BS Appellationsgericht, 2023-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.49

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.49 du 15 mars 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.49 del 15 marzo 2023

Erwägungen

E. 24

Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung ist gemäss Bundesgericht vielmehr dann erfüllt, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indessen ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Damit wird dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. An die Annahme einer solchen Gefahr sind jedoch keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Es wird insbesondere nicht verlangt, dass das Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Entsprechend steht es einer Ausschreibung der Landesverweisung im SIS etwa nicht entgegen, wenn bei der Legalprognose die Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde. Ebenso wenig setzt Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung die Verurteilung zu einer schweren Straftat voraus, sondern es genügen eine oder mehrere Straftaten, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer gewissen Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatelldelikten. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der betroffenen Person (BGE 147 IV 340 E. 4.8, 146 IV 172 E. 3.2.1, 3.2.2; BGer 6B_739/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 2.2).

6.4.5Zwar sieht der Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB eine Strafe von mehr als einem Jahr vor und kann bei der Delinquenz der Berufungsklägerin auch nicht mehr von Bagatelldelikten gesprochen werden. Indes geht von A___ keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, zumal sie erstmals straffällig geworden und ihr Verschulden auch als leicht zu bezeichnen ist (vgl. dazu E. 5.4 f.). Es ist aus Verhältnismässigkeitsabwägungen daher auf einen Eintrag der Landesverweisung im SIS zu verzichten.

7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

7.1 Erstinstanzliche Kosten

7.1.1Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1; BGer 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3). Die Verfahrenskosten werden demnach gemäss Verursacherprinzip verlegt.

7.1.2Da A___ auch im Berufungsverfahren wegen mehrfachen Betrugs schuldig gesprochen wird, sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu belassen. Demgemäss trägt die Berufungsklägerin für das erstinstanzliche Verfahren Kosten von CHF 671.50 und eine Urteilsgebühr in Höhe von CHF 1■400.■.

7.1.3 Da die Berufungsklägerin die vollen erstinstanzlichen Verfahrenskosten trägt, bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO in Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von 100 % vorbehalten.

7.2 Kosten des Rechtsmittelverfahrens

7.2.1 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3, 6B_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1).

7.3 Entschädigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.